

Rechtsschutz bei Verwaltungsstrafverfahren

Was wird NICHT unterstützt?

Es besteht kein „Rechtsschutz bei Verwaltungsstrafverfahren“ für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 1.1. Verwaltungsstrafverfahren, die gegen den Betrieb oder die Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern geführt werden bzw. ihnen in dieser Eigenschaft; Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Verwaltungsstrafverfahren, die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz eingeleitet wurden, sowie Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und gegen Artikel 26 bis 29 und 32 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Lenk- und Ruhezeiten, Fahrerkarte);
 - 1.2. Verwaltungsstrafverfahren wegen unbefugter Gewerbeausübung oder sonstiger fehlender Ausübungsbefugnis sowie sonstige Verwaltungsverstöße in unmittelbarem Zusammenhang mit unbefugten Tätigkeiten;
 - 1.3. Spiel- und Wettverträgen, Gewinnzusagen oder diesen vergleichbaren Mitteilungen;
 - 1.4. Auswirkungen der Atomenergie; genetischen Veränderungen oder gentechnisch veränderten Organismen; Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder Infraschall;
 - 1.5. der Jagd oder Fischerei bzw. Jagd- und Fischereirechten;
 - 1.6. Schäden, die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind;

2. aus dem Bereich des
 - 2.1. Immaterialgüterrechtes und im Zusammenhang mit Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
 - 2.2. Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrechtes;

- 2.3. Vergaberechtes;
 - 2.4. Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;
 - 2.5. Kapitalmarkt- und Wertpapierrechtes;
 - 2.6. Glücksspielgesetzes sowie der
 - 2.7. Geldwäschebestimmungen
3. Die Deckung von Kosten für Lebensmittelgegenproben in Lebensmittelstrafverfahren ist ausgeschlossen.
 4. Jedenfalls keine Deckung besteht in Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

Welche Einschränkungen sind bei der Unterstützung im Rahmen des „Rechtsschutz bei Verwaltungsstrafverfahren“ zu beachten?

1. Bei vorsätzlich strafbaren Handlungen und Unterlassungen wird nur unterstützt, wenn das Verfahren endgültig eingestellt wird oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines nicht vorsätzlich begangenen Gesetzesverstößes erfolgt (bedingte Deckung). Im Fall der rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung behält sich die Wirtschaftskammer Kärnten eine Rückforderung der an den Rechtsanwalt ausbezahlten Unterstützung beim Mitgliedsbetrieb vor.
2. Der Selbstbehalt beträgt EUR 300,-- netto und ist, ebenso wie die Umsatzsteuer, vom Betrieb zu tragen.
3. Auf die Gewährung der Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Die Wirtschaftskammer Kärnten wird jeden Fall prüfen und danach bekanntgeben, ob Anspruch auf Unterstützung besteht.
4. „Rechtsschutz bei Verwaltungsstrafverfahren“ wird in einem Verfahren pro Kalenderjahr gewährt.

5. Der „Rechtsschutz bei Verwaltungsstrafverfahren“ kommt nur zur Anwendung, wenn der Betrieb unmittelbar nach den ersten verfahrensrechtlichen Schritten durch die Behörde (beispielsweise Aufforderung zur Rechtfertigung, Strafverfügung) rechtzeitig die Wirtschaftskammer Kärnten informiert. Eine Unterstützung wird nicht gewährt, wenn bereits eine Entscheidung erster Instanz vorliegt. Sofern der Mitgliedsbetrieb als ersten Verfahrensschritt eine Aufforderung zur Rechtfertigung erhält, kann der Betrieb in diesen Fällen weiterhin durch die Wirtschaftskammer Kärnten unterstützt werden und der „Rechtsschutz bei Verwaltungsstrafverfahren“ greift erst bei der Erhebung des Rechtsmittels.